



Schweigepflichtserklärung zum Praktikums-/Hospitationsverhältnis zwischen:

## IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH

und \_\_\_\_\_

tätig als: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Die hospitierende bzw. praktikumsleistende Person ist - zusätzlich zu der Verpflichtung zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen - nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)\* auf das Datengeheimnis verpflichtet und auf die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung nach § 41 BDSG\*\* ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 1 BDSG ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Nach § 41 BDSG wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt oder verändert oder
2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft.

Handeln der Täter oder die Täterin gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe

Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

Die Verpflichtungen auf das Datengeheimnis bestehen auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

Der/die Verpflichtete wird erkannte Mängel im Datenschutz und in der Datenaufsicht der/dem Zuständigen bzw. der/dem Datenschutzbeauftragten umgehend mitteilen.

Der Arbeitgeber erklärt und der/die Verpflichtete erkennt an, dass die Verpflichtung auf das Datengeheimnis Bestandteil des Arbeitsvertrages ist.

Rüpe, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Arbeitgeber**

\_\_\_\_\_  
**Arbeitnehmer/in**

### **\*) § 5 Datengeheimnis**

(1) Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### **\*\* ) § 41 Straftaten**

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,  
1. übermittelt oder verändert oder  
2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.